

44 Articulus Decimus Tertius, §. I.

Erledigung dienlich seyn könnte / zu beobachten / und in reiffe Erwägung zu ziehen.

ARTICULUS XIII.

Von Beschwehrung des Inquisiten.

Dieses beschiehet eben durch diejenige Anzeigungen / welche die That / und Thäter / wo nicht gewis / dan noch gar wahrscheinlich machen / und dannhero sollen alle Gerichte / insonderheit bey jedwederer Inquisition sehr wohl und genau acht haben / damit keines von derley Argwohn / Vermuthungen / und Anzeigungen / ununtersuchet / weniger aber unerhoben bleibe / sondern / wo möglich / entweder durch einige aus ihrem Mittel hierzu verordnete / oder ja wenigstens durch zwey gute / und untadelhafte geschwohrne Zeugen / dieselbe sicher / und glaublich gemachet werde ; Und dieses zwar / hat nicht allein statt in denenjenigen Anzeigungen / oder Sachen / welche nur in Facto , das ist : Der That selbst bestehen / sondern auch in allen andern / welche von Hören / sagen / Sehen aus einer Schrift / Zeichen / oder einigen Instrumento , mit welchem die Uthtat verübet werden können / herrühren ; Die da

§. I. Zwoyerley / und etwelche seynd Indicia generalia , welche sich auff die meisten / und fast alle Laster schicken / und ziehen lassen / dahero auch bey allen zu einiger Beyhilff in acht genommen werden sollen / dergleichen seynd der gemeine üble Ruff von einer Persohn / gegen der man sich der gleichen That versehen könnte / die ergriffene Flucht / schon einmahl in solcher That überstandene Straff / oder aber / da Inquisit deßhalbten sehr berüchtiget gewesen / die zu der Unthat